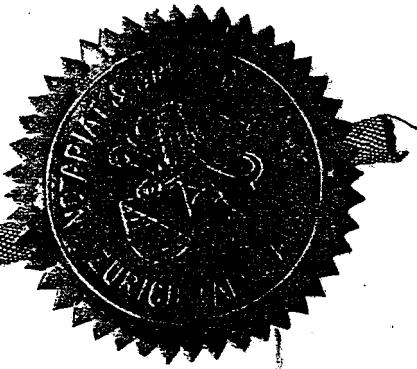


30.6.70

Original an HR amt  
FK an Dr. Gallas <sup>(1)</sup>



ÖFFENTLICHE URKUNDE

Über die Errichtung der

S.A.S. Alpin - Stiftung

mit Sitz in Zürich.

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Urkundsbeamten des Notariats Zürich (Altstadt) sind heute in Anstalt lokal erschienen :

Herr Willy M. Birgin, dipl. Architekt, Wiesnerstrasse 10, 8700 Kloten,

und

Herr Dr. Ulrich Caspell, Rechtsanwalt, Schanzackerstrasse 20, 8006 Zürich,

die unter dem Namen

S.A.S. Alpin - Stiftung

folgende Stiftung errichten, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung :

# S.A.S. Alpin - Stiftung

## Stiftungsstatuten

### Name und Sitz

#### § 1

Unter dem Namen "S.A.S. Alpin - Stiftung" besteht eine Stiftung im Sinne von ZGB Art. 80 ff mit Sitz in Zürich.

### Dauer

#### § 2

Die Stiftung besteht auf unbestimmte Dauer. Die statutarischen Auflösungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

### Zweck

#### § 3

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung skialpinistischer und bergsteigerischer Unternehmungen des Schweizerischen Akademischen Skiclubs.

### Stiftungskapital

#### § 4

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem in bar vorhandenen Anfangskapital von Fr. 50'000.--.

Das Stiftungsvermögen kann durch Schenkungen von Oönern gekünet werden.

### Organisation

#### § 5

Die Organe der Stiftung sind:

- A. Der Stiftungsrat
- B. Die Kontrollstelle

## A. Stiftungsrat

### 1. Zusammensetzung

#### § 6

Der Stiftungsrat besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern mit unbeschränkter Amtszeit. Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst.

### 2. Konstituierung

#### § 7

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

### 3. Aufgaben und Befugnisse

#### § 8

Der Stiftungsrat hat die Geschäfte der Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks durchzuführen.

Er verwaltet das Stiftungsvermögen. Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks über die Verwendung der Stiftungsmittel. Das Stiftungskapital darf nur mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder angegriffen werden, soweit es dadurch unter Fr. 25'000.— sinkt.

Der Stiftungsrat hat jährlich der ordentlichen Stiftungsratsversammlung einen Rechenschaftsbericht und eine Abrechnung über die Stiftungsmittel zur Genehmigung zu unterbreiten.

### 4. Sitzungen und Einberufung

#### § 9

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Das Einberufungsrecht steht dem Präsidenten zu. Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies dem Präsidenten unter Angabe der Traktanden beantragen. Zu den Sitzungen ist mindestens 10 Tage zuvor unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

Beschlüsse können sich auf dem unterschriftlichen Zirkulationswege gefasst werden, wenn alle Stiftungsräte einverstanden sind.

## 5. Stimmrechte und Beschlussfähigkeit

### § 10

Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn dessen Mehrheit anwesend ist.

## 6. Beschlussfassung und Protokoll

### § 11

Der Stiftungsrat beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden und der mit schriftlichen Vollmachten von abwesenden versehenen Stiftungsratsmitglieder. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungskapitals laut § 8, Abs. 3, die Abänderung der Stiftungsstatuten (§ 15, Abs. 1) und die Auflösung der Stiftung (§ 15, Abs. 1).

Zu den Stiftungsratsbeschlussfassungen ist der jeweilige Präsident des Aktiv-Clubs des S.A.S. Sektion Zürich beizuziehen, der für Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel eine Stimme hat.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

## 7. Zeichnungsberechtigung

### § 12

Der Stiftungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung. Es darf nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden.

## 8. Verwaltungsreglement

### § 13

Der Stiftungsrat erlässt bei Bedarf ein Verwaltungsreglement.

B. Kontrollstelle

§ 14

Auf Antrag auch nur eines einzigen Stiftungsrates hat der Stiftungsrat eine der grossen Frehandgesellschaften in Zürich für jeweils 1 Jahr als Kontrollstelle zu wählen. Diese hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Revisoren einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 728 OR.

Abänderung der Stiftungstatuten und Auflösung der Stiftung

§ 15

Beschlüsse auf Abänderung des Stiftungstatutes oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Stiftungsräte. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Aufsichtsbehörde.

Im Falle der Auflösung wird das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes verwendet. Die Liquidation wird durch den gesamten Stiftungsrat durchgeführt.

Zürich, den 30. Juni 1970

*Mr Campbell*  
*Torqu*

Die vorstehende Urkunde enthält die den Urkunde-  
besitzer von den eingangs bezeichneten Erschienenen  
mitgeteilte Willenserklärung, wurde von ihnen auf  
sein Verlangen in Gegenwart des Urkundebesitzer ge-  
lesen, als richtig bestätigt und mit demselben  
unterzeichnet.

Zürich, den 30. Juni 1970, 10.45 Uhr



*H. Carozelli*  
*Notar*

Notariat Zürich (Altstadt)

*Stang*  
*Korner*